Forstliche Notizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **7 (1856)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Forstliche Notizen.

Gemeindewaldbeförsterung in Frankreich. Ueber die Unkosten des staatlichen Beförsterungsrechtes der Gemeinde-Waldungen ist ein neues Gesetz erschienen, da der bisher bestandene Modus nicht der Billigkeit entsprach. Zuerst wurden die Unkosten nach der Ausdehnung der Oberfläche erhoben; die Folge war, daß in den ärmsten Departements, wie die Landes, wo der sandige Tertiär-Boden nur einen dürftigen Nadel-Niederwald (die Bezeichnung Niederwald ist hier wohl bildlich aber nicht forsttechnisch zu verstehen?) ernährt, dessen Holz zu Weinpfählen verwendet wird, oder Eichenhecken trägt, die zur Lohbenutzung geschält werden, die Unkosten am höchsten waren und oft die Bodenrente überstiegen.

Man richtete sich darauf nach dem Werth des geschlagenen Holzes und erhob $1/_{20}$ vom Bruto-Ertrag derselben für die Verwaltung; aber in Folge dessen mußten die holzreichen Departements mehr zahlen als die Beförsterung kostete. Jetzt ist das System eingeführt, daß 5% im Allgemeinen vom Ertrag dafür erhoben werden, jedoch nicht in den Fällen, wo diese 5% mehr als 1 Fr. pro Hektare ergeben, da für die 2943000 Hektaren (1 Hektare = $2_{/777}$ Schweizer-Jucharten) Gemeinde-Waldungen die Unkosten der Beförsterung nur 2800000 Fr. betragen.

(Allg. Augsb. Zeitung Nr. 117.)

Kanton Luzern. Die Gemeinde Wilisau hat, nach der Badener Volkszeitung Nr. 11 vom 15 März, 13 Tannen um die enorme Summe von 2175 Fr. versteigert. Die schönste davon, der sogenannte Waldkönig, 16 Fuß Umfang, stieg bei der Versteigerung auf 400 Fr. — Das ist wirklich eine schöne Summe! Schade, daß die Ausmaße dieser Stämme nicht bei der Verkaufssumme stehen, das würde die Nachricht noch interessanter für uns gemacht haben.

Stiefelwichse. Da die Zeiten vorüber sind, wo der Forstmann nur Fett zur Konservirung seiner Fußbekleidung brauchte, dagegen jetzt auch englische Glanzwichse bedarf, so dürfte Manchem interessant und willkommen sein zu hören, daß die Eber-Esche (Vogelbeerbaum pyrus (sorbus) aucuparia) die schönste Glanzwichse ohne alle Kosten, Mühe und Umstände und zwar auf nachstehende verschiedene Arten, gibt:

a) Nimmt man reife Beeren, zerdrückt selbe auf dem Stiefel, fährt mit der Bürste in den Kamin, bürstet dann tüchtig und man hat die schönsten blanken Stiefel; oder

b) man preßt die Beeren, thut den Saft (klar oder nicht, ist gleich) in Flaschen, mengt zum Gebrauch Kienruß dazu und kann auf diese Weise sich ganzjährigen Vorrath besorgen; oder

c) kann man auch reife Beeren trocknen, zerstößt selbe zu Pulver, vermengt es im Mörser gut mit Kienruß und hebt es trocken zum Gebrauch auf, bei welchem man dann Wasser hinzuthut. Auf diese Art vermengt sich der Kienruß am besten mit den Beeren; oder

d) Auch kann man getrocknete Beeren im Kaffeebrenner brennen, pulverisiren und mit Wasser angefeuchtet ohne Kienruß brauchen.

Seit dem vorigen Herbst wird in meinem Hause keine andere Glanzwichse gebraucht und habe ich und Alle, die davon Gebrauch machen, keinen Nachtheil für das Leder gespürt, im Gegentheil glaube ich versichern zu können, daß selbe dem Leder weniger nachtheilig ist, als die englische Glanzwichse.

Polpersdorf im Mai 1843,

Zebe.

Aus den Verhandlungen der Forstsektion Mähren 1854.